## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Zum Vorhaben	"Photovoltaikanlag	e Atzendorf (	(Stassfurt)	"

## **Auftraggeber:**

Marco Pannicke Grüne Energien Solar GmbH Ignaz-Stroof-Str. 8 06749 Bitterfeld – Wolfen / OT Bitterfeld

## **Auftragnehmer:**

LASIUS Büro für Ökologie, Landschaftsplanung und Umweltbildung Dipl.-Biol. Mark Schönbrodt Fabrikstraße 3 06132 Halle

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Mark Schönbrodt

MSc. Biol. Patrick Herzog

erstellt: Halle (Saale), Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

I.	Tabellenverzeichnis	2
II.	Abkürzungen	2
1.	Einleitung und Veranlassung	3
2.	Beschreibung des Plangebietes sowie des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	4
2.1	Lage und Größe	4
2.2	Ist-Zustand - Biotope und Strukturen	4
2.3	Soll-Zustand	4
2.4	Wirkungen des Vorhabens	5
3.	Methodik und Datengrundlagen	7
3.1	Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	8
4.	Relevanzprüfung	11
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
5.1	Amphibien (Amphibia)	15
5.2	Zauneidechse – Lacerta agilis	17
5.3	Vögel (Aves)	19
5.4	Fledermäuse (Chiroptera)	22
6.	Zusammenfassung	24
7.	Literatur	26

#### I. Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets	4
Tab. 2:	Ermittelte Vorkommen relevanter taxonomischer Gruppen mit zu Gru	nde
	liegendem Literaturverweis.	7
Tab. 3:	Untersuchte Arten/Artgruppen mit nachgewiesenen oder potentiellen	
	Vorkommen im Plangebiet	15
Tab. 4:	Übersicht nachgewiesener Brutvogelarten im Plangebiet	19
Tab. 5:	Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der einzelnen Arten,	
	bzw. Artengruppen und Vorschlag zu vermeidenden Maßnahmen	25

## II. Abkürzungen

**Abs.** Absatz

BNatschG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2010 (Bundesnaturschutzgesetz) Bundesgesetzblatt JG. 2009Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie" – ABI. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABI. Nr. L 363 S. 368)

**LSG** Landschaftsschutzgebiet

MTB Messtischblatt (TK 1 : 25 000; Atzendorf 4035 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt)

NSG Naturschutzgebiet

RL-D Rote Liste Deutschland

**RL-ST** Rote Liste Sachsen-Anhalt

VSch-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

## 1. Einleitung und Veranlassung

Die Grüne Energien Solarprojekt GmbH & Co KG (Bitterfeld-Wolfen) plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage auf einer ehemaligen Stallanlage am Südrand von Atzendorf (Salzlandkreis, Sachsen-Anhalt).

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird ermittelt bzw. abgeschätzt, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) durch das geplante Vorhaben eintreten können. Falls erforderlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz empfohlen.

# 2 Beschreibung des Plangebietes sowie des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

## 2.1 Lage und Größe

Das zu betrachtende Plangebiet ist im Süden von Atzendorf (Staßfurt) gelegen. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch einen asphaltierten Feldweg begrenzt und liegt südlich der Straße "Glöther Weg". Im Norden finden sich zwei landwirtschaftliche Gebäude sowie im Westen eine umzäunte Offenfläche. Im weiteren Umfeld wird das Gebiet vorwiegend von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Nordöstlich des Plangebiet, jenseits des Feldweges, schließt sich ein Stillgewässer an.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 1,5 Hektar.

Ein Anschluss zu bzw. eine Überschneidung mit Flächen geschützter Lebensräume ist nicht gegeben. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet "Bodeniederung", welches etwa 4.500 m südlich des Plangebietes liegt. Weitere Schutzgebiete existieren in einem Umfeld von mehr als 5.000 m. Eine Übersicht der Schutzgebiete und ihrer Abstände zum Plangebiet zeigt Tab. 1

Gebietstyp	Gebietsname	Entfernung zum Plangebiet
FFH-Gebiet	Bode und Selke im Harzvorland	5.300 m
FFH-Gebiet	Weinberggrund bei Hecklingen	8.200 m
FFH-Gebiet, NSG	Salzstelle bei Hecklingen	8.000 m
LSG	Bodeniederung	4.500 m

## 2.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen

Bei dem Plangebiet handelt sich um eine zum Teil großflächig versiegelte Brachfläche, die vor der Nutzungsaufgabe als Stallanlage errichtet wurde. Ehemalige Wirtschaftsgebäude sind bereits massiv vom Zerfall betroffen. Nur wenige Gebäude sind noch teilweise überdacht. Im Weiteren ist die Fläche durch eine enge Verzahnung aus Offen- und Halboffenlandlebensräumen gekennzeichnet, die im Aufbau einer Ruderalbrache entsprechen.

Gehölzbestandene Bereiche setzen sich vorwiegend aus Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zusammen. Ein wesentlicher Bestandteil sind die im Vorhabensgebiet verbreiteten Schutthalden, welche eine Vielzahl von Versteckmöglichkeiten für Tiere bereithalten.

#### 2.3 Soll-Zustand

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des Plangebietes.

## 2.4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die wesentlichen Wirkfaktoren ausgeführt, die im Rahmen des Vorhabens Störungen und Beeinträchtigungen auf die streng bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ausüben können. In Zweifelsfällen wird der ungünstigste Fall angenommen ("worst-case"-Betrachtung).

## **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. In diesem Zusammenhang sind lokale Bodenverdichtungen im kleinflächigen Baustellenbereich möglich.
- Bauarbeiten im Umfeld fluchtschwacher Organismen (z.B. Zauneidechse) können zu "Bauopfern" bzw. durch Baustellen- oder Transportfahrzeuge auf den Anfahrtswegen zu "Verkehrsopfern" führen.
- Temporäre Störung der Tierwelt durch Lärm von Bau- und Transportgeräten. Baustellenlärm ist temporär und durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer im Vergleich zu Verkehrslärm. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind. Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich.
- Optische Wirkungen durch Bautätigkeit, Baustellenfahrzeuge und Personal.
- Die Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang kann zu optischen Störungen infolge der eingesetzten Baustellenbeleuchtung führen.
- Die meisten Lärmemissionen und optischen Störungen treten in Zusammenhang mit der Freistellung der Fläche auf. Da das Plangebiet durch einen teils dichten Gehölzaufwuchs gekennzeichnet ist, wird eine (teilweise) Rodung notwendig, welche entweder über den Einsatz schwerer Baumaschinen oder aber Kettensägen erfolgt.

#### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Durch dauerhafte Flächenbeanspruchungen kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten (Versiegelung von Boden im Bereich von Zuwegungen, Aufständerung der Module).
- Überdeckung von Boden (Verschattung, Veränderung mikroklimatischer Gegebenheiten, Veränderung des Bodenwasserhaushaltes) kann zur Veränderung der Habitateignung für gemeinschaftlich geschützte Tier- und Pflanzenarten führen.

- Die notwenige Einfriedung der Photovoltaikanlage stellt eine Barriere für größere Säugetierarten dar.
- Die Module können eine Lockwirkung entfalten (Spiegelung Seeoberfläche) und damit zu einem Verletzungsrisiko für verschiedene Vogelarten (vor allem Wasservögel) führen.
- Durch die Photovoltaikanlage gehen Anflugmöglichkeiten für Nahrungsgäste sowie Rast- und Zugvögel verloren.

## Betriebsbedingte Wirkfaktoren

• Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich hauptsächlich aus der Instandhaltung der Anlage (Mäharbeiten, Wartungsarbeiten, Reinigungstätigkeiten)

## 3. Methodik und Datengrundlagen

In die Betrachtung für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden neben verfügbaren Verbreitungsdaten relevanter Arten (z.B. LAU 2001, LAU 2004) auch die Erfassungsergebnisse unterschiedlicher Artengruppen aus dem Zeitraum April bis September 2018 (LASIUS 2018, unveröffentl.) einbezogen. Für die relevanten Gruppen Biotoptypen/Gefäßpflanzen, Vögel und die Zauneidechse liegen somit detaillierte und aktuelle Angaben für das Plangebiet vor.

Tabelle 2 fasst die untersuchten Taxa sowie deren Vorkommen auf Ebene des MTB TK 1:25.000 mit Bezug auf die Literaturverweise zusammen.

Tab. 2: Ermittelte Vorkommen relevanter taxonomischer Gruppen mit zu Grunde liegendem Literaturverweis.

Taxonomische Gruppe	Vorkommen innerhalb MTB	Datengrundlage
Gefäßpflanzen	-	Lasius 2018
Käfer	Eremit (Osmoderma emerita)	TIERARTENMONITORING,
Libellen	Asiatische Keiljungfer ( <i>Gomphus flavipes</i> ) Grüne Keiljungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )	TIERARTENMONITORING, LAU 2001, LAU 2004
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	LAU 2004, TIERARTENMONITORING
Weichtiere	-	TIERARTENMONITORING
Fische	-	Keine relevanten Habitatstrukturen
Amphibien	Kreuzkröte ( <i>Epdalea calamita</i> ), Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> ), Europäischer Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ), Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ), Wechselkröte ( <i>Bufotes viridis</i> )	GROSSE ET AL. 2015
Reptilien	Zauneidechse (Lacerta agilis)	LASIUS 2018, GROSSE ET AL. 2015
Vögel	siehe Tab. 4	Lasius 2018
Säugetiere	Hamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )  Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ), Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )  Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	TIERARTENMONITORING, BFN 2014

Im Anschluss folgt eine Relevanzprüfung für alle europarechtlich geschützten Arte. Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (VSch-RL) und der darauf basierenden nationalen Regelungen zum Artenschutz sind alle europäischen Vogelarten Gegenstand des Artenschutzrechts. Zudem werden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in die Relevanzprüfung einbezogen. In Sachsen-Anhalt bildet die "Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)" (SCHULZE et al. 2008), die Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum. Auch sie wurde bei der Relevanzprüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden müssen. Dies betrifft Arten:

- die in Sachsen-Anhalt ausgestorben oder verschollen sind
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Kleingewässer, Trockenrasen, Wälder) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für Arten, bei denen die verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurde die artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

## 3.1 Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist eine Prüfung, die abschätzt, ob mögliche erhebliche negative Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf besonders geschützte Arten gegeben sind. Die Auswirkungen umfassen die Störung der Arten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. die Zerstörung dieser Stätten, sowie die Tötung von Einzelindividuen oder Populationen.

Die rechtlichen Regelungen hierzu sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, § 44 ff.) in Verbindung mit den europarechtlichen Normen der FFH-Richtlinie sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 des BNatSchG (*Zugriffverbote*) ist es verboten:

• wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, Tötungsverbot)

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, Beschädigungsverbot Lebensstätten)
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, Beschädigungsverbot Pflanzen).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

In der nationalen Rechtsprechung bestehen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Legalausnahmen von den o. g. Verbotstatbeständen:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG ist eine Ausnahme von den Verboten des § 44 aus "anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" möglich. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes einschließlich der zugehörigen Maßnahmen obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden. Im ASB ist als Voraussetzung für eine Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH- und/ oder EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind und, insofern diese vorliegen, ein begründetes Abweichen möglich ist.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind

vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern.
   Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt,
   Naturschutz und Geologie M-V
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt

## 4. Relevanzprüfung

In der folgenden Relevanzprüfung wird eine Abschichtung potentiell betroffener, gemeinschaftlich geschützter Arten vorgenommen.

## Gefäßpflanzen/Biotoptypen

Entsprechend der durchgeführten Biotoptypenkartierung (LASIUS 2018) wurden im Plangebiet keine geschützten oder gefährdeten Gefäßpflanzenarten bzw. Biotoptypen vorgefunden.

• eine weitere Prüfung entfällt

## Weichtiere (Mollusca)

Es sind keine Vorkommen von Weichtieren, die eine besondere Schutzwürdigkeit besitzen, auf dem Messtischblatt bekannt.

eine weitere Prüfung entfällt

#### Libellen (Odonata)

Libellen besitzen aufgrund ihrer Biologie eine enge Bindung an Gewässer und Feuchtbiotope. Das Plangebiet besitzt keine solchen Strukturen und scheidet somit als bedeutsames Reproduktionshabitat aus. Allerdings grenzt im Nordosten ein Stillgewässer an das Plangebiet, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit von Libellen besiedelt wird. Damit ist eine geringfügige Frequentierung des Plangebiets als Nahrungs-/Jagdhabitat als wahrscheinlich zu erachten. Anhand der aufgeführten Literaturangaben sind für das MTB Vorkommen von Asiatischer und Grüner Keiljungfer bekannt. Die Nachweise dieser stenöken Fließgewässerarten beziehen sich auf die Bereiche der Bodeniederung und ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

eine weitere Prüfung entfällt

## Käfer (Coleoptera)

Im betrachteten Messtischblatt ist nur der Nachweis des Eremiten im Bereich der Bode-Niederung bekannt. Ein Vorkommen dieser Art in den Grenzen des Plangebietes ist aufgrund der fehlenden potentiell geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen. Die im Gebiet stockenden Gehölze entsprechen nicht den bevorzugten Brutbaumarten und notwendige Strukturen (z.B. Mulmkörper) sind in dem jungen Bestand nicht vorhanden.

• eine weitere Prüfung entfällt

## Schmetterlinge (Lepidoptera)

Unter den relevanten Schmetterlingsarten besitzt lediglich der Nachtkerzenschwärmer Vorkommen auf dem Messtischblatt der Projektfläche. Bei den Biotoptypen- und Gefäßpflanzenkartierungen aus dem Jahr 2018 konnte das Schmalblättrige Weidenröschen (Epilobium angustifolium) erfasst werden, welches grundsätzlich als Fortpflanzungsstätte des Nachtkerzenschwärmers genutzt wird. Die Pflanzenart wies eine nur punktuelle Verbreitung auf und zusammengenommen bildete sie nur einen kleinen, zu vernachlässigenden Gesamtbestand. HERRMANN & TRAUTNER (2011) geben an, dass die Art selten in Gebieten anzutreffen ist, in denen potentielle Nahrungspflanzen nicht flächendeckend vorkommen oder mindestens einzelne kleinere Bestände bilden.

 Aufgrund der geringen Nachweisfrequenz der Art im regionalen Umfeld sowie geringfügiger Ausstattung mit potentiellen Nahrungspflanzen kann ein Vorkommen dieser Art nahezu ausgeschlossen werden. Eine weiter Prüfung entfällt.

#### Fische und Rundmäuler (Ostheichthytes et Cyclostomata)

Durch das Fehlen jeglicher Gewässer im Plangebiet besteht für Fische und Rundmäuler keine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

eine weitere Prüfung entfällt

## Lurche (Amphibia)

Das Gewässer nordöstlich des Projektgebietes ist als eine geeignete Lebens- und Fortpflanzungsstätte für Amphibien einzustufen. Das Plangebiet selbst besitzt keine Gewässerstrukturen, die den Ansprüchen zur Fortpflanzung genüge tragen. Dennoch besitzt das Plangebiet eine ausreichende Eignung als Transit- und Landlebensraum (Winter/Sommer), basierend auf der räumlichen Nähe, der guten Strukturierung und den vielen Deckungsmöglichkeiten.

Anhand der Verbreitungsdaten sind Vorkommen von Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Rotbauchunke und Wechselkröte auf dem MTB des Projektgebietes bekannt (GROSSE et al. 2015). Die Lebensraumansprüche und Verbreitungsschwerpunkte von Laubfrosch und Rotbauchunke konzentrieren sich auf Feuchtgebiete entlang der Flussniederungen und Auen. Ein Vorkommen dieser beiden Arten ist als unwahrscheinlich einzustufen. Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte zählen hingegen zu den "Steppenbewohnern" und sind in ackerbaulich genutzten Landschaften vorzufinden. Somit kann für die Arten ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

 Hinsichtlich der potentiellen Vorkommen von Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte ist eine Abprüfung der Verbotstatbestände erforderlich

#### Kriechtiere (Reptilia)

Für die relevanten Reptilienarten liegen nur für die Zauneidechse bekannte Vorkommen aus dem näheren Umfeld vor (GROSSE et al. 2015). Die Erfassung von Zauneidechsen im Jahr 2018 im Plangebiet ergab das Vorhandensein einer lokalen Population. Die geschätzte Populationsgröße beträgt circa 40 adulte/subadulte Tiere (LASIUS 2018).

 Das Vorkommen einer Zauneidechsenpopulation im Plangebiet erfordert eine Abprüfung der Verbotstatbestände

## Vögel (Aves)

Zur Ermittlung der Vogelvorkommen im Plangebiet erfolgte 2018 eine Brutvogelkartierung (LASIUS 2018). Dabei wurde neben dem Brutstatus der Brutvogelarten auch das Vorkommen von Nahrungsgästen erfasst. Im Ergebnis wurden elf Arten als Brutvogel nachgewiesen und eingestuft. Unter den ermittelten Arten befand sich keine in Sachsen-Anhalt bzw. Deutschland gefährdete Art (RL Kategorie 0 - 3) sowie keine Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Die Artgemeinschaft rekrutiert sich vor allem aus den sehr häufigen Brutvogelarten (Allerweltsarten) zusammen.

 Die festgestellten Brutvorkommen zahlreicher Brutvogelarten im Plangebiet erfordern eine Abprüfung der Verbotstatbestände

## Säugetiere (Mammalia)

#### Fledermäuse:

Basierend auf der durchgeführten Recherche zum Vorkommen von Fledermäusen im und um das Plangebiet fanden sich auf Ebene des MTBs Nachweise verschiedener Arten (Tab. 2). Das Plangebiet ist aufgrund der Struktur als Jagdgebiet geeignet, zusätzlich kommen die ehemaligen Stallungsgebäude als potentielle Quartiere in Frage.

die "Worst Case" Betrachtung verlangt eine weitere Prüfung

### Andere Säugetiere:

Unter den relevanten Säugetierarten besitzt ausschließlich der Feldhamster Vorkommen auf dem zum Plangebiet gehörigen Messtischblatt. Durch die Geländestruktur und Biotoptypen kann eine Population im Gebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

eine weitere Prüfung von Säugetieren entfällt

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Aus der Relevanzprüfung leiten sich folgende Arten/Artengruppen innerhalb des Vorhabenszugehörigen Wirkbereiches ab, für die eine Abprüfung der Zugriffsverbote gemäß §44 BNatSchG zu erfolgen hat.

Tab. 3: Untersuchte Arten/Artgruppen mit nachgewiesenen oder potentiellen Vorkommen im Plangebiet

Art /Artengruppe	FFH IV	VS-RL	RLST	RLD	Erfassung	Potential- abschätzung	Mögliche Betroffenheit durch
Amphibien	Х		Х	Х		х	Nutzung von Teilbereichen im Eingriffsraum als Landlebensraum sowie Transitkorridor
Zauneidechse	Х		V	3	Х		bestehende Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten im Eingriffsraum, Migrationsfläche
Vögel		Х	Х	Х	Х		Nutzung von Flächen im Eingriffs-/ Wirkraum als Brutstätte
Fledermäuse	Х		Х	Х		Х	Nutzung von Flächen im Eingriffs-/ Wirkraum als Quartier

## 5.1 Amphibien (Amphibia)

#### <u>Allgemein</u>

Die Gruppe der im Plangebiet zu erwartenden Amphibien beinhaltet Knoblauchkröte (Anh.IV FFH-RL, "Gefährdet" RL-D), Kreuzkröte (Anh.IV FFH-RL, "Vorwarnliste" RL-D, "stark gefährdet" RL-ST) und Wechselkröte (Anh.IV FFH-RL, "gefährdet" RL-D, "gefährdet" RL-ST). Die drei "Steppen-"Arten besiedeln vorwiegend wärmere Gebiet mit leicht grabbarem Boden und sind in der Lage, intensiv genutzte Ackerflächen zu besiedeln. Essentiell sind dabei das Vorhandensein von Versteckmöglichkeiten sowie die Art des Bodens (Grabfähigkeit).

Im Frühjahr verlassen die Tiere ihre Winterquartiere und suchen zur Fortpflanzung permanente, zum Teil auch kleinste temporäre Wasserkörper auf. Dort verbleiben sie nur für den Zeitraum der Paarung und wandern anschließend in angrenzende Sommerhabitate ab. Anders als viele andere Lurcharten besitzen sie keine enge Bindung an Gewässer. Die Dismigration der Jungtiere erfolgt nach der Metamorphose in benachbarte Landhabitate.

#### Regionale Vorkommen

Für den Messtischblattquadranten, auf dem sich das Plangebiet befindet, sind Vorkommen von Kreuzkröte, Knoblauchkröte und Wechselkröte sicher nachgewiesen (GROSSE & SEYRING 2015).

Eine gezielte Erfassung der Amphibienvorkommen im Plangebiet wurde nicht durchgeführt.

#### Gefährdungsanalyse

Ein Vorkommen der betrachteten Amphibien ist mit Ausnahme der flächig versiegelten Bereiche anzunehmen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vorhabensbereich in einem Transitkorridor für umliegend siedelnde bzw. laichende Amphibien liegt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist dagegen ausgeschlossen und ist im Fehlen von Feuchtstellen begründet.

Eine Gefährdung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 des BNatSchG (*Zugriffsverbote*) im Zuge des Vorhabens ist nicht auszuschließen.

Da Amphibien nur in geringem Maße Fluchtverhalten zeigen und eher nach Versteckmöglichkeiten suchen, sind unbeabsichtigte Tötungen nicht zu vermeiden.

Das Einwandern zum Fortpflanzungsgewässer und vom Gewässer in angrenzende Landlebensräume in das Plangebiet ist wahrscheinlich und erhöht das baubedingte Mortalitätsrisiko.

Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten werden durch das Freistellen der Fläche verloren gehen. Darüber hinaus führt die Errichtung der Photovoltaikanlage durch die teilweise Versiegelung zu einer Verschlechterung der Habitatqualität. Die Lebensraumansprüche aller drei relevanten Arten erlaubt es ihnen, auf eine Vielzahl von geeigneten Habitaten in näherer Umgebung auszuweichen. Etwaige Verlust an Lebensstätten können somit kompensiert werden.

Somit leitet sich vordergründig das Tötungsverbot (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) ab, welches durch das Vorhaben in Bezug auf die genannten Amphibien eintreten kann.

## Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)

Da Amphibien potentiell im Bereich der Eingriffsfläche vorkommen können, sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Die Maßnahmen beschränken sich auf die Evakuierung vorhandener Individuen aus dem Plangebiet sowie die Abwendung des erneuten Einwanderns während der Bauphase.

Vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass sich keine Amphibien im Eingriffsbereich aufhalten. Um dies zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, einen Ausgrenzungszaun (Sperrzaun) um die Eingriffsflächen zu errichten. Die Amphibien können so abgefangen und in den Uferbereich des nahelegenden Gewässers umgesiedelt werden.

Der Sperrzaun verhindert darüber hinaus das erneute Einwandern von Amphibien während der Bauphase.

## Vermeidungsmaßnahmen

V<sub>ASB</sub> 1 Sicherung Eingriffsfläche durch Sperrzaun V<sub>ASB</sub> 2 Abfangen und Umsiedlung von Amphibien

## 5.2 Zauneidechse – Lacerta agilis

#### <u>Allgemein</u>

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Sie gilt als Pionierart und Kulturfolger und bevorzugt strukturreiche Flächen mit einem Wechsel von lichten und dichten Vegetationsstrukturen. Zur Eiablage benötigt die Zauneidechse einen vegetationsfreien, grabbaren Untergrund. Man findet sie in sonnigen Habitaten wie Steinbrüchen, Sand- und Kiesgruben, vegetationsarmen Brach- und Ruderalflächen oder an Bahndämmen. Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt zumeist von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

#### Regionale Vorkommen

Die Zauneidechse ist die häufigste heimische Reptilienart und mehr oder weniger flächig im Bundesland verbreitet.

Für den Messtischblattquadranten, auf dem sich das Plangebiet befindet, sind Zauneidechsenvorkommen sicher nachgewiesen (GROSSE & SEYRING 2015).

#### Gefährdungsanalyse

Die Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet konzentrieren sich auf den Ostteil der Fläche. Aufgrund der Gebäuderuinen, halboffener Strukturierung und der Schutt- und Ablagerungsflächen ist das Plangebiet ganzflächig als geeignetes Eidechsenhabitat anzusehen.

Die Eidechsen bilden eine Population mit erfolgreicher Reproduktion. Eine Gefährdung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 des BNatSchG (*Zugriffverbote*) im Zuge des Vorhabens ist nicht auszuschließen.

Da Zauneidechsen nur in geringem Maße Fluchtverhalten zeigen und eher nach Versteckmöglichkeiten suchen, sind unbeabsichtigte Tötungen nicht zu vermeiden.

Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten werden durch das Freistellen der Fläche verloren gehen. Darüber hinaus führt die Errichtung der Photovoltaikanlage durch die flächige Beschattung zu einer Verschlechterung der Habitatqualität.

Daraus leiten sich zwei Zugriffverbote ab, die durch das Vorhaben in Bezug auf Zauneidechsen eintreten können (Nr. 1 Tötungsverbot, Nr. 3 Beschädigungsverbot Lebensstätten).

## Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)

Da Zauneidechsen im Bereich der Eingriffsfläche vorkommen, werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Für die verlorengegangenen Lebensstätten ist in geeigneter Weise Ersatz zu schaffen. Hierfür bietet sich beispielsweise die Aufwertung nahegelegener Brachflächen an. Dies muss vor Beginn der Bauphase (vorgezogen) erfolgen, um die Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) zu gewährleisten. Die Maßnahme dient dazu, Gefährdungen der lokalen Population zu vermeiden. Anschließend kann der Abfang und die Umsiedlung der Zauneidechsen in das Ersatzhabitat erfolgen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass sich keine Zauneidechsen im Eingriffsbereich mehr aufhalten. Um dies zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit einen Ausgrenzungszaun (Sperrzaun) um die Eingriffsflächen zu errichten. Vorkommende Zauneidechsen können abgefangen und in geeignete Ausweichhabitate umgesiedelt werden.

Der Sperrzaun ermöglicht darüber hinaus das Verhindern erneuter Einwanderung von Zauneidechsen während der Bauphase.

## Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

A<sub>CEF</sub> 1 Herstellung einer Ersatzhabitatfläche für Zauneidechsen

### Vermeidungsmaßnahmen

V<sub>ASB</sub> 3 Sicherung Eingriffsfläche durch Sperrzaun

V<sub>ASB</sub> 4 Abfangen und Umsiedlung von Zauneidechsen

## 5.3 Vögel (Aves)

## <u>Allgemein</u>

Vögel besiedeln die unterschiedlichsten Lebensräume und sind fast überall anzutreffen. Ihre Nester/ Brutstätten werden dabei an einer Vielzahl von Orten angelegt. Gehölzbrütende Vogelarten besiedeln während der Brutzeit gehölzbestandene Flächen, wie beispielsweise Wälder, Hecken, Waldsäume und Gebüsche.

Bodenbrüter legen ihre Nistplätze im erdnahen Bereich oder direkt auf dem Boden an. Die Arten besiedeln dabei sowohl Wälder als auch offene bis halboffene Bereiche. Nester sind meist gut getarnt und nur schwer von Beutegreifern auszumachen.

Eine Vielzahl von Vogelarten hat sich den urbanen Raum erschlossen und lebt als Gebäudebrüter in Siedlungsbereichen. Dabei können sowohl genutzte Gebäude als auch aufgegebene Objekte als Bruthabitat dienen.

#### Brutvorkommen im Eingriffs-/Wirkraum

Die im Plangebiet erfasste Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Gehölz-, Boden- und Höhlenbrütern zusammen. Dabei handelt es sich um kommune Arten. Vogelarten, deren Vorkommen nicht sicher nachgewiesen wurde, aber dennoch wahrscheinlich ist, wurden als mögliche Brutvögel klassifiziert. Die Liste dieser möglichen Brutvögel umfasst gleichfalls kommune Arten, alleine der Kuckuck ist hervorzuheben, dessen Bestände nach der RL-ST als "gefährdet" eingestuft werden.

Eine Übersicht der erfassten Vogelarten gibt Tabelle 4.

**Tab. 4:** Übersicht nachgewiesener Brutvogelarten im Plangebiet. Alle nachgewiesenen Arten sind mit ihrem Status (BV = Brutvogel, mBV = möglicher Brutvogel, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = überfliegend) und der Anzahl festgestellter Brutpaare aufgeführt. Für jede Art ist die Einstufung in die Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (RL-ST), die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RL-D), der Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz(BNatSchG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) angegeben.

Art	wissenschaftliche Bezeichnung	09.04.2018	20.04.2018	22.05.2018	08.06.2018	18.06.2018	02.07.2018	Status	Brutpaare	RL-D 2015	BNatSchG	VSch-RL	RL-ST 2017
Amsel	Turdus merula			1	1	1	1	BV	2				
Bluthänfling	Carduelis cannabina			1				NG		3			3
Dorngrasmücke	Sylvia communis			3	2	3	2	BV	3				
Feldsperling	Passer montanus		2					NG		V			V
Fitis	Phylloscopus trochilus	1	1					BV	1				
Gartengrasmücke	Sylvia borin			1	2	4	1	BV	2				
Gelbspötter	Hippolais icterina			1	1			BV	1				V
Goldammer	Emberiza citrinella	1	1	1			1	BV	1	٧			
Grünfink	Carduelis chloris		1			1	3	BV	1				

Art	wissenschaftliche Bezeichnung	09.04.2018	20.04.2018	22.05.2018	08.06.2018	18.06.2018	02.07.2018	Status	Brutpaare	RL-D 2015	BNatSchG	VSch-RL	RL-ST 2017
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros					1		mBV					
Haussperling	Passer domesticus					1		NG		٧			٧
Heckenbraunelle	Prunella modularis	1						DZ					
Jagdfasan	Phasianus colchicus	1					1	mBV					
Kohlmeise	Parus major	1	2		1	4	1	BV	1				
Kuckuck	Cuculus canorus			1				mBV		V			3
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	1				1	1	mBV					
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			1				NG					
Neuntöter	Lanius collurio			2				DZ				I	V
Rabenkrähe	Corvus corone		1				5	NG					
Rauchschwalbe	Hirundo rustica					2		NG		3			3
Ringeltaube	Columba palumbus	1				1		BV	1				
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	1					1	BV	1				
Singdrossel	Turdus philomelos	2						BV	1				
Stieglitz	Carduelis carduelis					1		ÜF					
Sumpfmeise	Parus palustris			2				NG					
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	2						DZ					
Artensumme: 26 (11 BV, 4 mBV, 7 NG, 3 DZ, 1 ÜF)		12	8	14	7	20	17		13	2		1	3

Neben den kommunen Arten (Allerweltsarten) und dem Kuckuck wurden regelmäßig gefährdete Arten nach der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts bzw. der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als Nahrungsgäste festgestellt. Als einzige Anhang I Art der VSch-RL ist der Neuntöter zu nennen. Im Zeitraum der artspezifischen Migration wurden zwei Männchen beobachtet und als "Durchzügler" definiert. Ein Vorkommen ist im Gebiet als möglich zu erachten, da die Habitatstrukturen und -requisiten den Lebensraumansprüchen dieser Art entsprechen.

#### <u>Gefährdungsanalyse</u>

Bei den weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. der Bauzeitenregelung, keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit die ökologische Funktion der von einem

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Hinsichtlich des **Tötungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsinduzierende Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Eine differenzierte Betrachtung in Bezug auf eingriffsrelevante, wertgebende Arten, die oft spezifische Habitatansprüche vorweisen, wird in Annahme des "Worst case" vorgenommen. Dies betrifft die im Plangebiet möglicherweise vorkommende Rote Liste-Art Kuckuck sowie die Anhang I Art der VSch-RL Neuntöter.

Der Kuckuck wird durch das Vorhaben weitgehend unbeeinflusst bleiben, da seine Brutbiologie maßgeblich vom Vorhandensein geeigneter Wirtsvögel abhängt. Sein großer Aktionsradius (entsprechend der Reviergröße) lässt zahlreiche Ausweichmöglichkeiten zu.

Der strukturelle Aufbau des Plangebiets lässt ein potentielles Vorkommen des Neuntöters sowohl innerhalb der Grenzen des Vorhabenbereiches als auch im näheren Umfeld desselben vermuten. Da angrenzende Habitate (Norden, Nordosten) ebenfalls eine mögliche Ansiedlung erlauben und somit als Ausweichfläche fungieren können, ist nicht von einer Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens auszugehen. Etwaige negative Auswirkungen können kompensiert werden. Eine akute Gefährdung ist vor allem dann gegeben, wenn sich die Bauphase mit der Brutperiode überschneidet und somit der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) eintreten kann.

Das potentielle Vorkommen von Rastvögeln im Bereich des Plangebietes beschränkt sich aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung vornehmlich auf Kleinvögel (z. B. Bluthänfling). Als Äsungsfläche, beispielsweise für rastende oder überwinternde Gänse, weist die Fläche aufgrund ihrer Struktur und der Lage im Siedlungsbereich keine Eignung auf. Negative Auswirkungen auf Rastgebiete mit hoher Bedeutung sind dahingehend ausgeschlossen.

## Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)

Mögliche eintretende Zugriffsverbote im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen beschränken sich auf vorhandene Störungen während der Brutzeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Um derartige Störungen zu vermeiden, ist eine Bauzeitbeschränkung

anzuwenden, in der die maßgebliche Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit für Vögel gelegt wird. Baumaßnahmen haben demnach in der Zeit zwischen September und Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.

V<sub>ASB</sub>5 Bauausführung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Zeiträume (Bauzeitenregelung)

#### 5.4 Fledermäuse (Chiroptera)

#### Allgemein

Fledermäuse sind hochmobile Säugetiere, die einen weiten Aktionsradius besitzen. Zwischen Jagdgebieten und Tagesquartieren können mitunter einige Kilometer liegen. Das Spektrum der Nahrungshabitate ist breit gefächert und umfasst Gewässer, halboffene- und offene Landschaften sowie Waldrandbereiche. Hieraus leitet sich ein sicheres Vorkommen von Fledermäusen auch im Plangebiet ab.

Als Quartiere werden Höhlen und Spalten in Bäumen und/oder Gebäuden jeglicher Art besiedelt. Nur wenige Arten bilden große offensichtliche Wochenstuben in Dachstühlen. Die Mehrheit bleibt meist verborgen in kleinsten Spalten und/oder Höhlen und die Tiere sind oft nur während des Ausflugs feststellbar.

#### Regionale Vorkommen

Für den Messtischblattquadranten sind Vorkommen von Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Grauem Langohr bekannt.

Eine gezielte Erfassung der Fledermausvorkommen des Plangebiets wurde nicht durchgeführt.

## Gefährdungsanalyse

Die Nähe zum Gewässer sowie Siedlungen und bewaldeten Bereichen erhöht die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Fledermäusen im Planungsgebiet.

Das zu erwartende Artenspektrum umfasst vorwiegend Arten, die Spalten in und an Gebäuden gezielt als Quartiere aufsuchen. Die ehemaligen Stallungen stellen eine Vielzahl potentieller Quartiere bereit.

Eine Gefährdung im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 des BNatSchG (*Zugriffsverbote*) im Zuge des Vorhabens ist nicht auszuschließen.

Die Planfläche ist aufgrund ihrer Struktur und Größe nicht als <u>essentielles</u> Jagdhabitat anzusehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auftretender Fledermausarten ist mit Bezug auf den temporären Verlust von möglichem Jagdhabitat durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die im Plangebiet aufzufindenden Gebäuderuinen weisen grundsätzliche Eignung als Quartiere auf. Dagegen spielen die jungen Gehölze als potentieller Quartierstandort keine Rolle.

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Tötung/Verletzung ruhender Individuen ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu besorgen. Der Verlust potentieller Tagesquartiere kann durch die vorhandenen Strukturen im Umfeld (Baumruine, Siedlung) kompensiert werden und bleibt somit ohne Belang für die Persistenz der Lokalpopulation.

Daraus leitet sich das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ab, das durch das Vorhaben in Bezug auf Fledermäuse eintreten könnte.

## Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG)

Da Fledermäuse potentiell im Bereich der Eingriffsfläche vorkommen könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Als Voraussetzung zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbots ist sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse zu Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet befinden. Dafür müssen alle als Quartier nutzbaren Strukturen untersucht werden. Nachgewiesene und potentielle Tagesquartiere sind während der Ausflugszeit bis zum Zeitpunkt des Abrisses/Fällung zu verschließen, damit eine erneute Nutzung ausgeschlossen wird.

Bei Feststellung einer Wochenstube ist die zuständige Naturschutzfachbehörde zu informieren und ein weiteres Vorgehen abzustimmen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

V<sub>ASB</sub> 6 Sicherung der Eingriffsfläche durch Quartierkontrolle

## 6. Zusammenfassung

Für das geplante Bauvorhaben "Photovoltaikanlage Atzendorf" wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen des Beitrags erfolgte eine Abprüfung im Gebiet vorhandener Arten gemeinschaftlichen Interesses hinsichtlich:

- Brut- und Niststätten sowie Überwinterungsflächen von Vögeln
- Zauneidechse
- Amphibien
- Quartiere von Fledermäusen

Im Anschluss wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) vorgeschlagen.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen nicht erforderlich.

**Tab. 5:** Mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der einzelnen Arten bzw. Artengruppen und Vorschläge zu vermeidenden Maßnahmen

	mögliche Betroffenheit § 44			
Art /Artengruppe	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidungsmaßnahme
Amphibien (Amphibia)	x			V <sub>ASB</sub> 1 Sicherung Eingriffsfläche durch Sperrzaun V <sub>ASB</sub> 2 Abfangen und Umsiedlung von Amphibien
Zauneidechse (Lacerta agilis)	x		x	V <sub>ASB</sub> 3 Sicherung Eingriffsfläche durch Sperrzaun  V <sub>ASB</sub> 4 Abfangen und Umsiedlung von Zauneidechsen  A <sub>CEF</sub> 1 Schaffung/Aufwertung eines Ersatzhabitates für Zauneidechsen
Vögel (Aves)		x		V <sub>ASB</sub> 5 Bauzeitbeschränkung
Fledermäuse	x			V <sub>ASB</sub> 6 Sicherung der Eingriffsfläche durch Quartierkontrolle

#### 7. Literatur

 BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (Cricetus cricetus). Hrsg. Deutschen Rat für Landschaftspflege. Skripte des Bundesamtes für Naturschutz Nr. 385.

- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern.
   Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt,
   Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Schlingnatter Coronella austriaca (LAURENTI, 1768). In: GROSSE, W.-R.;SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der FaunaFlora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 489-510.
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE. (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der FaunaFlora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468.
- HERMANN, G., & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43(10): 293-300.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LAU) (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt (Sonderheft).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (LAU) (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt (Sonderheft).
- LASIUS BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSPLANUNG UND UMWELTBILDUNG (2018): Erfassung und Bewertung von Brutvögeln im Gebiet eines geplanten Solarparks bei Atzendorf (Sachsen-Anhalt). 22 S.

- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. - In: Meyer, F.; Buschendorf, J.; Zuppke, U; Braumann, F.; Schädler, M. & Grosse, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts.- Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie, Laurenti, 3: 195-206.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3-80.
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.;MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE& W. KNIEF 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

### Weitere Quellen

TIERARTENMONITORING: Tierartenmonitoring Natura2000 Sachsen-Anhalt. Verbreitungskarten streng und besonders geschützter Arten der Anhänge II und IV der Flora Fauna Habitat Richtlinie: https://www.tierartenmonitoring-sachsenanhalt.de/

Zuletzt zugegriffen: 11.02.2019

Maßnahmenblatt ASB							
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. A <sub>CEF</sub> 1						
Errichtung Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)	Schaffung einer Ersatzhabitatfläche für die Zauneidechse						
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan	N	Maßnahmentyp + Zusatzindex					
Möglichst flächennah auf geeigneter Ersatzfläche							
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	ASB	A <sub>CEF</sub> Ausgleich					
Konfliktbewältigung							
Bau- und anlagebedingte Schädigung und Zerstörung von Fortpfla							
Zauneidechse und baubedingte Beeinträchtigung durch temporäre	n Ver	lust ihres Lebensraumes.					
Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)  - Zauneidechse (Lacerta agilis)							
Überwindung verletzter Zugriffsverbote							
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:							
Maßnahme: A <sub>CEF</sub> 1 in Verbindung mit Ma	aßnahr	$me(n)$ : $V_{ASB}$ 2					

#### Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme

Etablierung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen, die im Zuge der Bauarbeiten verloren gehen, vor Beginn der Bautätigkeiten zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß  $\S$  44 (1) Nr. 3. Die den Lebensraumansprüchen der Art entsprechend gestalteten Ersatzhabitatflächen dienen der vorgezogenen Kompensation der verloren gehenden Lebensstätten. Die in Maßnahme  $V_{ASB}2$  auf der Baufläche gefangenen Eidechsen werden in die Ersatzlebensräume verbracht.

#### Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)

#### Durchführung/Herstellung

Zur Ersteinrichtung der Fläche ist eine Erstmahd der kompletten vorgesehenen Aufwertungsfläche erforderlich. Diese hat außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten, d.h. im Zeitraum von September bis Februar eines jeden Jahres und unter Schonung der vorhandenen Gebüschbestände zu erfolgen.

Auf der Fläche erfolgt die Aufschüttung nierenförmiger Steinriegel:

- Größe der Steinriegel: 8 m mal 3 m (Optimalmaße, müssen nach Geländegegebenheiten angepasst werden)
- Totholzandeckung an der Nordseite der Steinriegel zur Herstellung schattiger Areale in Abstimmung mit der ökologischen Bauüberwachung
- Aufschüttung von Sandlinsen zur Schaffung subterrestrischer Strukturen in einer Größe von 2-4 m².

Die Fläche ist jahrweise außerhalb der Brutzeiten von Vogelarten streifenweise zu mähen. Pro Jahr sollten etwa zwei Drittel der Fläche gemäht werden.

Durch die Herstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Anlage von Steinriegeln mit Sandlinsen wird die zuvor als Habitat nur gering geeignete Ersatzhabitatfläche aufgewertet und optimiert, so dass sie den Habitatansprüchen der Zauneidechse entspricht. Die geschaffene Ersatzhabitatfläche umfasst Lebensraumstrukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen dienen. Die durch das Vorhaben entstehenden

Verluste von Fortpflanzungsstätten und die temporären Lebensraumverluste werden durch die Maßnahme vollständig ausgeglichen.						
Die Größe der Maßnahme richtet sich nach der zu erwartenden Populationsgröße. Die auf Grundlage der Erfassung geschätzte Populationsgröße beträgt 40 Individuen. Bei einem Flächenbedarf von 150 Quadratmeter pro Alttier ist mit einer Gesamtfläche von 6000 Quadratmeter zu planen.						
Zur konkreten Ausgestaltung der Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung und Verifizierung der Pflege- maßnahmen nach Errichtung durch ein qualifiziertes Büro erforderlich.						
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme						
Maßnahme x vor Beginn im Zuge	nach Abschluss der Bauarbeiten.					
Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:						
Unterhaltungspflege Monitoring						
Jährliche Mahd, ggf. Freistellung der Steinriegel nach Bedarf.	Nicht erforderlich					

Maßnahmenblatt ASB				
Projektbezeichnung		Maßn	ahmen-	Nr. V <sub>ASB</sub> 1
Errichtung Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)		Siche Sperr	_	Eingriffsfläche durch
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan		N	Iaßnah	mentyp + Zusatzindex
Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:		ASB	$V_{ASB}$	Vermeidung
Konfliktbewältigung				
Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und V der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Z Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AS	Zugriffsverbot B)	ten gei	mäß § 4	44 BNatSchG.
- Amphibien (Amphibia): Kreuzkröte ( <i>Epdalea ca</i> Wechselkröte ( <i>Bufotes viridis</i> ) und andere Arten	elamita), Knobl	auchkr	öte ( <i>Pei</i>	lobates fuscus),
Überwindung verletzter Zugriffsverbote				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:				
Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 1 in Ver	bindung mit Ma	aßnahn	ne(n): V	V <sub>ASB</sub> 2
Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme V <sub>ASB</sub> 2 wird sichergestellt, dass keine Amphibien auf dem Baugelände verbleiben oder erneut einwandern. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)				
<u>Durchführung/Herstellung</u>				
Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun, der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.				
Zum gezielten Abfang gemäß $V_{ASB}2$ werden beidseitig der Zäunung Abfangeimer ebenerdig und im Abstand von 10 Metern eingelassen. Eimer müssen an den Zaun anschließen, Freiräume zum Zaun sind zu vermeiden. Die Eimer sind zum Schutz vor Überschwemmung mit Abflusslöchern zu versehen. Darüber hinaus ist Deckungsmaterial (z. B. Laub) in die Eimer einzubringen, die als Versteckmöglichkeiten und zur besseren klimatischen Regulierung dienen.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme				
Maßnahme x vor Beginn x im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.				
Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:				
Unterhaltungspflege	Monitoring			
Wöchentliche Funktionskontrolle während der Bauarbeiten.	Nicht erforder	lich		

Maßnahmenblatt ASB				
Projektbezeichnung		Maßn	ahmen-l	Nr. V <sub>ASB</sub> 2
Errichtung Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)			ng und hibien	Umsiedlung von
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan		Maßnahmentyp + Zusatzindex		
Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:		ASB	V <sub>ASB</sub>	Vermeidung
Konfliktbewältigung				
Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Vermeidung des Eintretens von Zustätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zustätigkeiten von Zust	Zugriffsverbot			
Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (AS)  - Amphibien (Amphibia): Kreuzkröte ( <i>Epdalea ca</i> Wechselkröte ( <i>Bufotes viridis</i> ) und andere Arten		auchkr	öte ( <i>Pel</i>	obates fuscus),
Überwindung verletzter Zugriffsverbote				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:				
Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 2 in Verl	oindung mit Ma	aßnahn	ne(n): V	ASB 1
Durch quantitativen Abfang der Amphibien auf den durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen vor Beginn der Bauarbeitten wird sichergestellt, dass unbeabsichtigte Tötungen oder Beeinträchtigungen von Amphibien ausgeschlossen sind.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)				
Durchführung/Herstellung  Die Evakuierung der Amphibien sollte nach Beendigung der Winterruhe (Februar/März) begonnen und bis zum quantitativen Abfang fortgesetzt werden.  Innerhalb dieser Periode werden die zum Abfang installierten Eimer täglich kontrolliert und gefangene Individuen geborgen. Anschließend erfolgt die Umsiedlung in den Randbereich des nordöstlich gelegenen Gewässers bzw. andere geeignete Habitate im Umfeld des geplanten Solarparks.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme				
Maßnahme x vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.				
Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:				
Unterhaltungspflege	Monitoring			
Nicht erforderlich	Nicht erforder	lich		

Projektbezeichnung   Maßnahmen-Nr. V <sub>ASB</sub> 3     Sicherung Eingriffstläche durch Spertzaun	Maßnahmenblatt ASB			
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt) Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:   Blatt-Nr.:   Waßnahmentyp + Zusatzindex  Vasu Vermeidung  Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)   Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.  Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)   Zunneidechse (Lacerta agilis)  Überwindung verletzter Zugriffsverbote  Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:  Maßnahme: Vasu 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): Vasu 4  Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme Vasu 4 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)  Durchführung/Herstellung  Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes	Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V <sub>ASB</sub> 3		
Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)  Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.: Vermeidung  Wermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Verletzungen / Tötungen von Zauneidechsen im Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.  Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)  \[ \text{\text{\text{SEM}}} - Zauneidechse (Lacerta agilis)  \[ \text{\tex	Errichtung Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)	~ ~		
Vasb   Vasb	Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
Konfliktbewältigung  Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Verletzungen / Tötungen von Zauneidechsen im Zuge der Baufätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.  Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)  Zauneidechse (Lacerta agilis)  Überwindung verletzter Zugriffsverbote  Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:  Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): V <sub>ASB</sub> 4  Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme V <sub>ASB</sub> 4 wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen auf dem Baugelände verbleiben oder erneut einwandern. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)  Durchführung/Herstellung  Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes	Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Verletzungen / Tötungen von Zauneidechsen im Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.  Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)  Zauneidechse (Lacerta agilis)  Überwindung verletzter Zugriffsverbote  Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:  Maßnahme: Vasb 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): Vasb 4  Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme Vasb 4 wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen auf dem Baugelände verbleiben oder erneut einwandern. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)  Durchführung/Herstellung  Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes	Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	V <sub>ASB</sub> Vermeidung		
Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG.  Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)  - Zauneidechse (Lacerta agilis)  Überwindung verletzter Zugriffsverbote  Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:  Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): V <sub>ASB</sub> 4  Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme V <sub>ASB</sub> 4 wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen auf dem Baugelände verbleiben oder erneut einwandern. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)  Durchführung/Herstellung  Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes	Konfliktbewältigung			
Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): V <sub>ASB</sub> 4  Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme V <sub>ASB</sub> 4 wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen auf dem Baugelände verbleiben oder erneut einwandern. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)  Durchführung/Herstellung  Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes	Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zu Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)			
Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 3 in Verbindung mit Maßnahme(n): V <sub>ASB</sub> 4  Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme V <sub>ASB</sub> 4 wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen auf dem Baugelände verbleiben oder erneut einwandern. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)  Durchführung/Herstellung  Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes				
Durch die Absicherung der Bauflächen durch einen Sperrzaun in Verbindung mit der Maßnahme V <sub>ASB</sub> 4 wird sichergestellt, dass keine Zauneidechsen auf dem Baugelände verbleiben oder erneut einwandern. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)  Durchführung/Herstellung  Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes		mit Maßnahme(n): V <sub>ASB</sub> 4		
Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit Amphibien- oder Reptilienschutzzaun der zur "Ausgrenzung" von Amphibien und Zauneidechsen geeignet ist, umzäunt.  Die Zäunung kann mit durch Holzpfähle getragener Baufolie, welche am unteren Rand beidseitig umgeschlagen und etwa 20 Zentimeter tief unter Aufbringung einer Sandschüttung eingegraben wird ausgeführt werden. Zur Stabilisierung wird über die Pfähle ein Spanndraht geführt.  Alternativ ist auch die Anwendung eines handelsüblichen, für Zauneidechsen geeigneten Amphibienschutzzaunes	Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) wird somit vermieden.			
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme  Maßnahme x vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.  Leitungen Zuwegungen Wegerecht:				
Leitungen, Zuwegungen, Wegerent.	<u>Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:</u>			
Unterhaltungspflege Monitoring		ring		

Maßnahmenblatt ASB				
Projektbezeichnung	Maßn	ahmen-N	Nr. V <sub>ASB</sub> 4	
Errichtung Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)	Abfang und Umsiedlung von Zauneidechsen			
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan	Maßnahmentyp + Zusatzindex			
Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	Y <sub>ASB</sub> Vermeidung			
Konfliktbewältigung				
Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen und Verletzungen Zuge der Bautätigkeiten, Vermeidung des Eintretens von Zugriffs  Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)  - Zauneidechse (Lacerta agilis)  Überwindung verletzter Zugriffsverbote				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:				
Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 4 in Verbindung mit M	aßnahr	ne(n): V	ASB 3 und ACEF1	
Durch quantitativen Abfang der Zauneidechsen auf den durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen vor Beginn wird sichergestellt, dass unbeabsichtigte Tötungen oder Beeinträchtigungen von Eidechsen ausgeschlossen sind.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)				
Durchführung/Herstellung  Der quantitative Abfang der Zauneidechsen kann zu zwei Alternativterminen je nach geplantem Baubeginn erfolgen:  1. Mitte April bis Ende Mai (vor der Eiablage)				
2. Juli bis Ende September (vor der Winterruhe)  Zum Abfang werden die eingezäunten Flächen unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze mindestens sechsmalig zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Wetterbedingungen begangen und die ermittelten Tiere per Handfang, unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge gefangen und umgehend am Umsiedlungsort freigesetzt. Als "Eidechsen-frei" gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechse mehr gesichtet bzw. gefangen wurde.  Zusätzlich können die, unter V <sub>ASB</sub> 1 installierten Fangeimer zum Abfang genutzt werden. Eine tägliche Kontrolle ist dabei sicherzustellen.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme  Maßnahme x vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.				

Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:	
Unterhaltungspflege	Monitoring
Nicht erforderlich	Nicht erforderlich

Maßnahmenblatt ASB				
Projektbezeichnung	N	[aßnahmen-]	Nr. V <sub>ASB</sub> 5	
Errichtung Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)			ng außerhalb der für die nsiblen Zeiträume	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan	e der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan Maßnahmentyp + Zusatzindex			
Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	as v	V <sub>ASB</sub>	Vermeidung	
Konfliktbewältigung				
Störung der Avifauna während der Fortpflanzungs-	and Aufzuchtzei	t durch das	Bauvorhaben.	
Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverbo	ten (ASB)			
- alle europarechtlich geschützten Vogelarten				
Überwindung verletzter Zugriffsverbote				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:				
Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 3 in Verl	oindung mit Maßı	nahme(n):		
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Zur Vermeidung der Störung des Brutgeschehens europarechtlich geschützter Brutvogelarten ist die Bauausführung in Zeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit zu verlegen.				
Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)				
Durchführung/Herstellung  Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt außerhalb der regulären Brutzeiten europarechtlich geschützter Brutvogelarten. Die Bauausführung hat dementsprechend im Zeitraum September bis Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme  Maßnahme x vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.				
Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:				
Unterhaltungspflege Monitoring				
Nicht erforderlich	Nicht erforderlic	h		

Maßnahmenblatt ASB				
Projektbezeichnung	Maßn	ahmen-	Nr. V <sub>ASB</sub> 6	
Errichtung Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)		erung d tierkon	er Eingriffsfläche durch trolle	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angabe zum Lageplan	N	Maßnahmentyp + Zusatzindex		
Plangebiet Photovoltaikanlage Atzendorf (Stassfurt)				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:	V <sub>ASB</sub> Vermeidung			
Konfliktbewältigung				
Verletzung oder Tötung von Fledermäusen innerhalb der Ruhestät	tten.			
Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)				
- Fledermausarten ( <i>Chiroptera</i> ): Abendsegler ( <i>Nyctalus noctul</i> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nat</i> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Graues Langohr (	husii),			
Überwindung verletzter Zugriffsverbote				
Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.:				
Maßnahme: V <sub>ASB</sub> 6 in Verbindung mit M	aßnahn	ne(n):		
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage/Standort der Maßnahme  Die Gebäuderuinen sind auf Vorkommen und Eignung als Fledermausquartiere zu untersuchen. Zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände sind geeignete Quartiere zu verschließen und die Besiedlung zu verhindern.  Ausgangszustand der Maßnahmefläche(n)				
<u>Durchführung/Herstellung</u>				
Zur Vermeidung von Verletzung und Tötung von Fledermäusen in Ruhestätten sind vor Baubeginn relevante Quartierstrukturen abzusuchen und auf Besatz zu kontrollieren.				
Bei Feststellung von besetzen Tagesquartieren sind diese so zu versperren, dass ein Ausflug ermöglicht, aber ein Einflug verhindert wird. Alternativ können Zugänge nach dem Ausflug versperrt werden. Hierbei muss gewährleistet werden, dass alle Individuen das Tagesquartier verlassen.				
Bei Feststellung von Winterquartieren (betrifft nur die Erfassung während der Winterruhe) oder Wochenstuben ist die zuständige Fachbehörde zu informieren und die genaue Vorgehensweise abzustimmen.				
Die Durchführung der Maßnahme erfolgt vor Beginn der Baufeldfreimachung.				
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme				
Maßnahme vor Beginn im Zuge nach Abschluss der Bauarbeiten.				
Leitungen, Zuwegungen, Wegerecht:				

Unterhaltungspflege	Monitoring
Nicht erforderlich	Nicht erforderlich